Kräfte künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden wird.

Darüber hinaus gibt es Fälle, bei denen es im Interesse des Geschädigten oder Beschuldigten (und seiner Familie) zweckmäßig sein kann, nur solche Kollektive einzubeziehen, die ein bestimmtes Maß an Gewähr dafür geben, daß die Straftat nicht breiten Kreisen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt (z. B. Wohn- oder Betriebsparteileitung, BGL, Ausschuß der Nationalen Front, o. ä.).

Wird auf die Beratung durch ein Kollektiv und die Beauftragung eines des Untersuchungsorgans Kollektivvertreters von seiten verzichtet. die Gründe aktenkundig zu machen (§ 102, Abs. 3 StPO). Das gilt auch, wenn keine Kollektive vorhanden sind, die den Beschuldigten einzuschätzen vermögen, z. B. bei bestimmten im Wohngebiet sehr zurückgezogenen lebenden Rentnern oder Hausfrauen. In diese nFällen sollte jedoch versucht werden, Einzelpersonen, die den Beschuldigten real einzuschätzen vermögen, zu finden und diese als Zeugen zur Person des Beschuldigten zu hören. Will das Kollektiv eine Bürgschaft (§§31 StGB und 57 StPO) übernehmen, sollte mit dem Kollektiv über Form und Inhalt der Bürgschaft beraten werden. Die Bürgschaftserklärungen sollen, wo dies mögkonkrete, Sachverhalts- und täterpersönlichkeitsbezogene lich pflichtungen enthalten, die so gehalten sein müssen, daß sie vom Kollektiv in der Folgezeit auch tatsächlich verwirklicht werden können. Der Antrag auf Übernahme der Bürgschaft und die konkreten Verpflichtungen Kollektivs sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Das Untersuchungsorgan kann dem Kollektiv aus eigener Initiative Anregungen zu einer Bürgschaftsübernahme geben. Dabei darf aber bei dem Kollektiv nicht der Eindruck entstehen, als stehe bereits fest, daß in der Sache keine Freiheitsstrafe ausgesprochen werde. Das kann nicht eintreten, wenn der Kriminalist darauf hinweist, daß die Entscheidung darüber, welche Maßnahme das Ergebnis des Strafverfahrens sein werde, allein dem Gericht obliegt.

Unabhängig davon, ob und in welcher Form der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane gesellschaftliche Kräfte zur Mitwirkung einbeziehen, haben sie entsprechend § 102, Abs. 2 StPO den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen, sobald dies der Stand der Ermittlungen gestattet, davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht. Diese Mitteilungen werden in der Regel wesentlich früher erfolgen können als die Einbeziehung von Kollektiven. Sie sind u. a. aus dem Grunde wichtig, um rechtzeitig schädlichen Gerüchten Vorbeugen zu können.

4.2.2.2. Gewinnung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Es muß gewährleistet sein, daß dem Gericht schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bekannt ist, ob und welche Personen yon welchem Kollektiv oder Organ als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger benannt werden. Das Untersuchungsorgan hat deshalb im Ermittlungsverfahren bereits entsprechende Vorarbeiten zu leisten. (Zur Stellung und zu den Rechten der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger wird auf das 3. Kapitel, Abschn. 3.4. verwiesen.)

Wird im Ergebnis der Beratung ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt, ist ein Protokoll über den Inhalt und die Ergebnisse